
S 6 U 1759/22

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Baden-Württemberg
Sozialgericht	Landessozialgericht Baden-Württemberg
Sachgebiet	Unfallversicherung
Abteilung	1.
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 6 U 1759/22
Datum	28.08.2023

2. Instanz

Aktenzeichen	L 1 U 2698/23
Datum	09.09.2024

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Berufung des Klägers gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Reutlingen vom 28. August 2023 wird zurückgewiesen.

Aufwergerichtliche Kosten sind auch im Berufungsverfahren nicht zu erstatten.

Tatbestand

Die Beteiligten streiten darüber, ob eine nachgewiesene Corona-Infektion einen Arbeitsunfall darstellt.

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä

Der 1956 geborene Kläger war bis zum Eintritt in den Ruhestand am 30. November 2021 bei der Holzmanufaktur R1 GmbH beschäftigt. Am 6. April 2021 wurde der Kläger von seinem Arbeitgeber vorsorglich nach Hause geschickt, da ein Mitarbeiter der Firma „ der Zeuge A1 (künftig: Zeuge M1) positiv auf das SARS-CoV-2-Virus getestet worden war.

Der Kläger verspürte nach eigenen Angaben erstmals am 9. April 2021 Krankheitssymptome. Am 12. April 2021 wurde er mittels PCR-Test positiv auf das SARS-CoV-2-Virus getestet. Zunächst wurde ihm vom 22. April 2021 bis 12. Mai

2021 Arbeitsunfähigkeit wegen einer Covid-19-Erkrankung bescheinigt. Bis zum Eintritt in den Ruhestand am 30. November 2021 wurde die Arbeitsunfähigkeit sodann aufgrund einer festgestellten Lungenembolie mehrmals verlängert.

Mit Schreiben vom 10. Dezember 2021 teilte der Kläger der Beklagten mit, dass er sich am 6. April 2021 mit drei weiteren Kollegen in der Glaserei befunden habe. Vor der Mittagspause sei ihnen sodann seitens der kaufmännischen Leiterin mitgeteilt worden, dass einer der drei in der Glaserei anwesenden Kollegen positiv auf das Coronavirus getestet worden sei. Eine sogenannte Indexperson könne damit eindeutig identifiziert werden. Er bitte um Prüfung, ob es sich bei der Ansteckung um einen Arbeitsunfall handele.

Der Arbeitgeber des Klägers teilte am 14. Februar 2022 telefonisch mit, er sei nicht der Ansicht, dass sich der Kläger im Betrieb angesteckt habe. Jeder Kollege habe an einem anderen Arbeitsplatz gearbeitet, die Mindestabstände seien eingehalten und auch der Mundschutz immer getragen worden.

Mit Bescheid vom 16. Februar 2022 lehnte die Beklagte die Anerkennung eines Arbeitsunfalls ab. Die Auswertung der vorliegenden Angaben und Unterlagen zu der Corona-Infektion habe ergeben, dass kein intensiver Kontakt zu einer Indexperson (bereits erkrankte Person) im Betrieb feststellbar sei, bei dem sich der Kläger infiziert haben könnte. Der Kontakt mit dem infizierten Kollegen, bei dem ein Mund-Nasen-Schutz getragen und der Mindestabstand eingehalten worden sei, reiche hierfür nicht aus.

Hiergegen legte der Kläger Widerspruch ein. Sein Arbeitsplatz und der Arbeitsplatz des infizierten Kollegen hätten lediglich ungefähr 2 Meter auseinandergelegen. Alle in dem Raum anwesenden Mitarbeiter hätten einen Mund-Nasen-Schutz getragen, weshalb es beinahe unmöglich gewesen sei, irgendwelche Symptome bei den Mitarbeitern zu erkennen. Beim Ausglasen habe er kaputte Glasscheiben in den Abfallcontainer legen müssen, welcher sich direkt neben dem Arbeitsplatz des infizierten Kollegen befunden habe. Deswegen könne ein näherer Kontakt im geschlossenen Raum nicht ausgeschlossen werden. Auch die anderen beiden in dem Raum anwesenden Kollegen seien wenige Tage später positiv auf das Coronavirus getestet worden. Hier bleibe nur die logische Schlussfolgerung, dass alle in dem Raum anwesenden Mitarbeiter von dem besagten Kollegen angesteckt worden seien. Zudem habe der Kläger in seinem privaten Umfeld im April 2021 keine Corona-Infektion registriert.

Im weiteren Verlauf des Verfahrens befragte die Beklagte nochmals den Arbeitgeber des Klägers. Dieser gab mit Schreiben vom 29. März 2023 an, es lägen ihm keine Informationen dahingehend vor, dass die ebenfalls in dem Raum anwesenden Kollegen positiv getestet worden seien. Nach nochmaliger Prüfung aller Umstände bleibe man dabei, dass der Kläger keinen intensiven (ohne Wahrung des entsprechenden Mindestabstands) oder ungeschützten Kontakt zu dem infizierten Kollegen gehabt haben könnte.

Zudem befragte die Beklagte den ebenfalls in der Glaserei arbeitenden Zeugen S1

(Zeuge T1). Dieser gab an, dass er sich mit dem KlÄxger am 6. April 2021 in der Glaserei aufgehalten haben. Wer sich auÅrdem noch dort aufgehalten habe, kÄnne er nicht mehr mit Gewissheit sagen. Alle hÄtten einen Mundschutz getragen und den seitens des Arbeitgebers verordneten Mindestabstand von 1,5 m eingehalten. Da es in der Abteilung einen positiven Corona-Fall gegeben habe, seien alle Mitarbeiter in der Glaserei fÄr 14 Tage in QuarantÄne geschickt worden. Sein Test sei zunÄchst negativ gewesen. Als er nach 14 Tagen vor Arbeitsantritt nochmals einen Test durchgefÄhrt habe, sei dieser dann positiv gewesen. Er habe dann nochmals 14 Tage in QuarantÄne mÄssen, obwohl er vier Wochen lang keinerlei Symptome verspÄrt habe. Wegen Zweifeln an dem Testergebnis habe er sich bei seinem Hausarzt schlieÅlich einem AntikÄrpertest unterzogen. Der Test habe ergeben, dass er wohl zu keinem Zeitpunkt an Corona erkrankt gewesen sei.

Der ebenfalls befragte Zeuge F1 (Zeuge S2) bestÄtigte schriftlich am 27. Juni 2022, dass alle in der Glaserei anwesenden Mitarbeiter Mundschutz getragen und die MindestabstÄnde von 1,5 bis 2 m eingehalten hÄtten. Er sei am 7. April 2021 positiv auf Corona getestet worden. Der KlÄxger ergÄnzte hierzu handschriftlich, der Zeuge S2 habe nicht antworten wollen, da er Angst vor â seiner Leiterinâ habe.Ä

Mit Widerspruchsbescheid vom 26. August 2022 wies die Beklagte den Widerspruch zurÄck. Nach der aktuellen Empfehlung des Spitzenverbandes der deutschen gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) kÄnne eine Infektion mit dem Coronavirus nur in EinzelfÄllen als Arbeitsunfall anerkannt werden, wenn wÄhrend der beruflichen TÄtigkeit ein gesicherter Kontakt zu einer bekannten Indexperson bestanden habe und dieser gesichert als intensiv und lÄnger andauernd zu werten sei oder ein intensiver Kontakt zu einer bekannten Indexperson wÄhrend der beruflichen TÄtigkeit nicht zu sichern sei, es aber im unmittelbaren TÄtigkeitsumfeld der versicherten Person immer mindestens eine nachweislich infektiÄse Person gegeben habe und die besonderen Arbeitsbedingungen eine Infektion begÄnstigt hÄtten. Vorliegend sei jedoch der genaue Infektionszeitpunkt und somit auch eine Infektion â bei versicherter TÄtigkeitâ zum fraglichen Zeitpunkt nicht im Vollbeweis gesichert. Im Fall des KlÄxgers sei zwar eine sog. Indexperson (nachweislich infizierte Person) bekannt, aber es habe anhand der aktenkundigen Unterlagen kein intensiver oder lÄnger andauernder Kontakt zu dieser Person bestanden. Die bloÅe Vermutung, zu einem bestimmten Zeitpunkt an einem bestimmten Ort unter (nicht genau aufklÄrbaren) UmstÄnden mÄglicherweise mit Krankheitserregern infiziert worden zu sein, reiche im Sinne der Beweisanforderungen nicht aus. Gelingen es nicht, die bestehende Ungewissheit Äber eine ungeklÄrte Tatsache zu beseitigen, so kÄnne nicht im Zweifel zu Gunsten des Anspruchsstellers entschieden werden. Wer aus einer behaupteten â Tatsacheâ einen Rechtsanspruch herleite, trage fÄr das Vorliegen dieser Tatsache die objektive Beweislast, d.h. die Beweislosigkeit gehe zu seinen Lasten. Der befragte Zeuge T1 habe nicht mehr mit Gewissheit sagen kÄnnen, wer am 6. April 2021 in der Glaserei anwesend gewesen sei, habe aber bestÄtigt, dass alle Anwesenden Mundschutz getragen hÄtten und der Mindestabstand eingehalten worden sei

Hiergegen hat der Klager am 29. September 2022 Klage zum Sozialgericht Reutlingen (SG) erhoben und im Wesentlichen seinen Vortrag aus dem Verwaltungsverfahren wiederholt.

Das SG hat sodann den Zeugen M1 schriftlich als Zeugen vernommen. Der Zeuge M1 hat darauf hingewiesen, dass er im April 2021 mit Corona infiziert gewesen sei. Er habe sich bei der Arbeit ganz schlapp und mede gefhlt, aber mit niemandem Kontakt gehabt. Er habe dann nach zwei Stunden den Arbeitsplatz verlassen und sei zum Arzt gegangen. Dort sei er positiv getestet worden. Dies habe er dem Arbeitgeber unmittelbar telefonisch mitgeteilt. Zu dem Klager habe er am 6. April 2021 keinen Kontakt gehabt. In der Firma habe der Abstand zwischen den Mitarbeitern 2 m betragen. Im brigen htten alle Mitarbeiter in dem belfteten Raum einen Mund-Nasen-Schutz getragen.

Mit Gerichtsbescheid vom 28. August 2023 hat das SG die Klage abgewiesen. Zur Begrndung hat es ausgefhrt, es sei jedenfalls nicht feststellbar, dass der Klager am 6. April 2021 einen intensiven bzw. lngere andauernden Kontakt zum Zeugen M1 gehabt habe. Letztlich fhrten auch die Angaben des Klagers, wonach ein nherer Kontakt mit dem Zeugen M1 im geschlossenen Raum  nicht ausgeschlossen werden kann, diesbezglich zu keinem hheren Grad an Gewissheit.

Hiergegen hat der Klager am 19. September 2023 die vorliegende Berufung eingelegt. Zur Begrndung hat er vorgetragen, es sei unklar, weshalb das SG nicht auch den Zeugen S2 schriftlich befragt. Er habe mit A2, S2 und T1 im Ausglaseraum zusammengearbeitet.

Der Klager beantragt sinngem,

den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Reutlingen vom 28. August 2023 sowie den Bescheid vom 16. Februar 2022 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids Widerspruchsbescheid vom 26. August 2022 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, seine Infektion mit dem Corona-Virus am 12. April 2021 als Arbeitsunfall anzuerkennen.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurckzuweisen.

Die Beklagte hlt das Urteil des SG fr zutreffend und hat darauf verwiesen.

Der Berichterstatter hat den Sach- und Streitstand am 13. November 2023 mit den Beteiligten errtert und in diesem Rahmen die Zeugen A2 und S2 vernommen. Auf die Niederschrift wird Bezug genommen. Die Beteiligten haben ihr Einverstndnis mit einer Entscheidung des Senats durch Urteil ohne mndlichen Verhandlung erklrt.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der

Beteiligten wird auf die umfassende Sachverhaltsdarstellung im erstinstanzlichen Urteil, die Gerichtsakten erster und zweiter Instanz sowie auf die von der Beklagten vorgelegten Verwaltungsakten Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Der Senat kann mit Einverständnis der Beteiligten ohne mündliche Verhandlung durch Urteil entscheiden ([Â§ 124 Abs. 2 SGG](#)).

Die nach den [Â§§ 143, 144, 151 Abs. 1 SGG](#) form- und fristgerecht eingelegte Berufung des Klägers ist statthaft und zulässig, aber in der Sache nicht begründet.

Zulässiger Streitgegenstand des vorliegenden Berufungsverfahrens ist der Bescheid vom 16. Februar 2022 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 26. August 2022, mit dem die Beklagte es abgelehnt hat, die mit PCR-Test vom 12. April 2021 nachgewiesene Covid-19-Infektion des Klägers als Arbeitsunfall anzuerkennen.

Die hiergegen erhobene kombinierten Anfechtungs- und Verpflichtungsklage ist statthaft und zulässig ([Â§ 54 Abs. 1 Satz 1 SGG](#), [Â§ 55 Abs. 1 Nr. 3 SGG](#)). Das BSG erkennt, wenn das Vorliegen eines Arbeitsunfalls im Streit steht, ein Wahlrecht des Verletzten zwischen einer kombinierten Anfechtungs- und Feststellungsklage und wie hier einer kombinierten Anfechtungs- und Verpflichtungsklage an (vgl. BSG, Urteil vom 5. September 2006, [B 2 U 24/05 R](#), [SozR 4-2700 Â§ 8 Nr. 18](#); BSG, Urteil vom 5. Juli 2011, [B 2 U 17/10 R](#), [SozR 4-2700 Â§ 11 Nr. 1](#); BSG, Urteil vom 15. Mai 2012, [B 2 U 8/11 R](#), [SozR 4-2700 Â§ 2 Nr. 20](#); BSG, Urteil vom 26. November 2019, [B 2 U 8/18 R](#), [SozR 4-2700 Â§ 8 Nr. 71](#)).

Die Klage ist allerdings nicht begründet. Der Kläger hat keinen Anspruch darauf, dass die mit PCR-Test vom 12. April 2021 nachgewiesene Corona-Infektion mit anschließender Covid-19-Erkrankung als Arbeitsunfall anerkannt wird. Der Bescheid vom 16. Februar 2022 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 26. August 2022 ist rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten, weshalb das SG die Klage zutreffend abgewiesen hat.

Anspruchsgrundlage für das Begehren des Klägers auf Anerkennung eines Versicherungsfalles ist [Â§ 102 SGB VII](#). Danach haben die Versicherten gegen den zuständigen Unfallversicherungsträger einen Anspruch auf Feststellung eines Versicherungsfalles (oder von Unfallfolgen), wenn ein Unfall vorliegt, der die Voraussetzungen von [Â§ 8 Abs. 1 SGB VII](#) erfüllt. [Â§ 102 SGB VII](#) ist damit nicht nur eine Ermächtigungsgrundlage zum Erlass des feststellenden Verwaltungsaktes für den Unfallversicherungsträger, sondern zugleich auch Anspruchsgrundlage für den Versicherten (ausführlich hierzu BSG, Urteil vom 5. Juli 2011 [B 2 U 17/10 R](#) a.a.O., Rn. 15 ff.). Der Tatbestand des [Â§ 102 SGB VII](#) setzt voraus, dass der Versicherte einen Versicherungsfall und, soweit die Feststellung von Unfallfolgen begehrt wird, weitere Gesundheitsschäden erlitten hat, die im Wesentlichen durch den Gesundheitserstschaden verursacht oder einen (u.U. nur

behaupteten) Versicherungsfall aufgrund besonderer Zurechnungsnormen zuzurechnen sind.

Versicherungsfälle sind nach [Â§ 7 Abs. 1 SGB VII](#) Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten. Nach [Â§ 8 Abs. 1 S 1 SGB VII](#) sind Arbeitsunfälle Unfälle von Versicherten infolge einer den Versicherungsschutz nach [Â§ 2, 3](#) oder [6 SGB VII](#) begründenden Tätigkeit (versicherte Tätigkeit). Unfälle sind zeitlich begrenzte, von außen auf den Körper einwirkende Ereignisse, die zu einem Gesundheitsschaden oder zum Tod führen (Abs. 1 S. 2). Für einen Arbeitsunfall ist danach im Regelfall erforderlich, dass die Verrichtung des Versicherten zur Zeit des Unfalls einer versicherten Tätigkeit zuzurechnen ist (innerer bzw. sachlicher Zusammenhang), diese Verrichtung wesentlich ein zeitlich begrenztes, von außen auf den Körper einwirkendes Ereignis (Unfallereignis) verursacht hat (Unfallkausalität) und das Unfallereignis wesentlich einen Gesundheitserstschaden oder den Tod des Versicherten verursacht hat (haftungsbegründende Kausalität; vgl. BSG, Urteil vom 4. Dezember 2014 â [B 2 U 13/13 R](#) -, SozR 4-2700 Â§ 2 Nr. 31; Urteil vom 31. Januar 2012 â [B 2 U 2/11 R](#) -, SozR 4-2700, Â§ 8 Nr. 43; Urteil vom 29. November 2011 â [B 2 U 10/11 R](#) -, SozR 4-2700, Â§ 8 Nr. 42; Urteil vom 18. Januar 2011 â [B 2 U 9/10 R](#) -, [BSGE 107, 197](#) = SozR 4-2700 Â§ 2 Nr. 17 Rn. 10; Urteil vom 18. November 2008 â [B 2 U 27/07 R](#) -, SozR 4-2700, Â§ 8 Nr. 30, Rn. 10 m.w.N.).

Hinsichtlich des Beweismaßstabes gilt, dass die Merkmale âversicherte Tätigkeitâ, âVerrichtung zur Zeit des Unfallsâ, âUnfallereignisâ sowie âGesundheitserstschadenâ bzw. (evtl.) âGesundheitsfolgeschadenâ im Wege des Vollbeweises, also mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit, für das Gericht feststehen müssen. D.h. bei vernünftiger Abwägung des Gesamtergebnisses des Verfahrens muss der volle Beweis für das Vorliegen der genannten Tatsachen als erbracht angesehen werden können (vgl. u.a. BSG, Urteil vom 30. April 1985 â [2 RU 43/84](#) -, SozR 2200 Â§ 555a Nr. 1). Demgegenüber genügt (ausschließlich) für den Nachweis der wesentlichen Ursachenzusammenhänge zwischen diesen Voraussetzungen die (hinreichende) Wahrscheinlichkeit, nicht allerdings die bloße Möglichkeit (vgl. BSG, Urteil vom 2. April 2009 â [B 2 U 30/07 R](#) â [BSGE 103, 45](#)).

Kann ein behaupteter Sachverhalt nicht nachgewiesen oder der ursächliche Zusammenhang nicht wahrscheinlich gemacht werden, so geht dies nach dem im sozialgerichtlichen Verfahren geltenden Grundsatz der objektiven Beweislast zu Lasten des Beteiligten, der aus diesem Sachverhalt Rechte herleitet, bei den anspruchsbegründenden Tatsachen also zu Lasten des jeweiligen Klägers (vgl. BSG, Urteil vom 27. Juni 199 â [2 RU 31/90](#) -, [SozR 3-2200 Â§ 548 Nr. 11](#); BSG, Urteil vom 2. Dezember 2008 â [B 2 U 26/06 R](#) -, [SozR 4-2700 Â§ 8 Nr. 29](#); BSG, Urteil vom 17. Dezember 2015 â [B 2 U 8/14 R](#) -, SozR 4-2700 Â§ 8 Nr. 55; BSG, Urteil vom 15. Dezember 2016 â [B 5 RS 4/16 R](#) -, [BSGE 122, 197](#) = SozR 4-8570 Â§ 6 Nr. 7; BSG, Urteil vom 20. Dezember 2016 â [B 2 U 16/15 R](#) -, SozR 4-2700 Â§ 8 Nr. 60).

Ausgehend von diesen rechtlichen Maßstäben sind die Voraussetzungen zur

Anerkennung eines Arbeitsunfalles nicht erfolgt. Der Senat kann nicht feststellen, dass sich der Unfall (Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus mit behandlungsbedürftigen Symptomen) bei der versicherten Tätigkeit und nicht im privaten Bereich ereignet hat.

1.)

Der Kläger war zum Zeitpunkt seiner Corona-Infektion im April 2021 dem Grunde nach als Beschäftigter gemäß [Â§ 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII](#) in der gesetzlichen Unfallversicherung versichert. Auch hat er sich nicht nur mit dem Coronavirus infiziert (belegt durch den PCR-Test vom 8. März 2021), sondern in Folge dessen auch einen Gesundheitsschaden erlitten, der zu einer längeren Arbeitsunfähigkeit geführt hat. Bei der Infektion mit dem Coronavirus handelt es sich daher um einen Unfall. Auch eine bakterielle oder virale Infektion kann ein Unfallereignis im Sinne von [Â§ 8 Abs. 1 Satz 1 SGB VII](#) darstellen (zu einer Infektion mit Bakterien vgl. BSG, Urteil vom 7. Mai 2019 – [B 2 U 34/17 R](#) –, juris Rn. 18; Hessisches LSG, Urteil vom 26. Januar 2021 – [L 3 U 131/18](#) –, juris Rn. 44, jeweils m.w.N.). Unfälle sind, wie ausgeführt, von außen einwirkende, körperlich schädigende und zeitlich begrenzte Ereignisse. Das Eindringen eines Bakteriums bzw. Virus in den Körper ist ein solches zeitlich begrenztes, von außen auf den Körper einwirkendes Ereignis und daher grundsätzlich ein Unfall. Etwas anderes gilt auch nicht deswegen, weil es im Rahmen des weltweiten Pandemiegeschehens zu massenweise Infektionen mit dem SARS-CoV-Virus gekommen ist. Das zusätzliche Risiko, eine Infektion am Arbeitsplatz zu erleiden, ist (auch im Rahmen einer weltweiten Pandemie) durch die gesetzliche Unfallversicherung geschützt (Sozialgericht Konstanz, Urteil vom 16. September 2022 – [S 1 U 452/22](#) –, Rn. 28, juris).

Die Annahme eines Arbeitsunfalls erfordert zwar regelmäßig den Nachweis einer gesundheitsschädigenden Einwirkung innerhalb einer Arbeitsschicht. Die Einwirkung muss grundsätzlich an einem bestimmten, jedoch nicht an einem kalendermäßig genau bestimmbar Tag eingetreten sein (vgl. BSG vom 26. September 1961 – [2 RU 191/59](#) –, juris, Rn. 15). Bei Infektionen wird sich der exakte Zeitpunkt einer Infektion nur in Ausnahmefällen positiv feststellen lassen. Dies schließt, für sich genommen, aber die Annahme eines Arbeitsunfalls nicht aus, solange positiv festgestellt werden kann, dass die konkrete Verrichtung zum Zeitpunkt der Infektion eine versicherte Tätigkeit war (vgl. BSG – [B 2 U 34/17 R](#) –, a.a.O.). Letzteres ist vorliegend nicht der Fall.

Die Anerkennung des Unfalls als Arbeitsunfall im Falle des Klägers scheidet daran, dass auch unter Berücksichtigung aller Aspekte des Falles nicht im Vollbeweis nachgewiesen ist, dass der Kläger im Zeitpunkt des Unfalls, also in dem Moment, in dem er sich mit dem Coronavirus infizierte, einer Verrichtung nachging, die der versicherten Tätigkeit zuzurechnen ist.

Für die Annahme eines der versicherten Tätigkeit zuzurechnenden Verhaltens im Sinne des [Â§ 8 Abs. 1 Satz 1 SGB VII](#) muss eine sachliche Verbindung der im Unfallzeitpunkt ausgeübten Verrichtung mit der im Gesetz genannten versicherten Tätigkeit bestehen, das heißt ein innerer bzw. sachlicher

Zusammenhang, der es rechtfertigt, das betreffende Verhalten der versicherten Tätigkeit zuzurechnen. Der innere Zusammenhang ist wertend zu ermitteln, indem untersucht wird, ob die jeweilige Verrichtung innerhalb der Grenze liegt, bis zu welcher der Versicherungsschutz in der gesetzlichen Unfallversicherung reicht (BSG, Urteil vom 27. November 2018 [â B 2 U 7/17 R -](#), juris, Rn. 11 m.w.N.). Die tatsächlichen Grundlagen dieser Wertentscheidung mssen im Vollbeweis, das heit mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit feststehen (allg. Meinung, vgl. nur: BSG, Urteil vom 20. Dezember 2016 [â B 2 U 16/15 R -](#), juris, Rn. 23; stRspr). Dies ist dann der Fall, wenn ihr Vorliegen in so hohem Ma wahrscheinlich ist, dass alle Umstnde des Falles nach vernftiger Abwgung des Gesamtergebnisses des Verfahrens und nach der allgemeinen Lebenserfahrung geeignet sind, die volle richterliche berzeugung vom Vorhandensein oder Nichtvorhandensein der Tatsachen zu begrnden (BSG, Urteil vom 18. April 2000 [â B 2 U 7/99 R -](#), juris, Rn. 19; Jung/Brose in: Eichenhofer, SGB VII, 2. Auflage, 2019, Â§ 8 Rn. 86). Die Mastrbe der Wahrscheinlichkeit und Glaubhaftmachung reichen nicht aus. Zwar verlangt auch der Vollbeweis keine absolute Gewissheit, die ohnehin so gut wie nie zu erreichen ist (Keller in: Meyer-Ladewig/Keller/Schmidt, SGG, 13. Auflage 2020, Â§ 128 Rn. 3b). So kann es, wenn der genaue Unfallhergang nicht bewiesen ist, ausreichen, wenn sonst nachgewiesene Umstnde berwiegend auf einen Versicherungsfall hinweisen und die ernsthafte Mglichkeit anderer Geschehensablaufe ausgeschlossen erscheint (BSG, Urteil vom 31. Mai 1996 [â 2 RU 24/95](#) [â juris](#), Rn. 26; Ricke in: Kasseler Kommentar, Sozialversicherungsrecht, Stand: 93. EL, 1. Mrz 2017, SGB VII, Â§ 8 Rn. 262). Eine versicherte Ttigkeit ist aber zu verneinen, wenn auch andere nicht versicherte Geschehensablaufe ebenso ernsthaft in Betracht kommen (BSG, a.a.O.). Die Beweislast fr das Vorliegen der den Arbeitsunfall begrndenden Umstnde als anspruchsbegrndende Tatsachen trgt dabei der Versicherte, unabhngig von den Umstnden, die gegebenenfalls zur Beweislosigkeit fhren. Im konkreten Fall bestehende Beweisschwierigkeiten sind im Rahmen der freien richterlichen Beweiswrdigung ([Â§ 128 Abs. 1 SGG](#)) durch das Gericht zu bercksichtigen (stRspr.; zuletzt BSG, Urteil vom 6. Oktober 2020 [â B 2 U 9/19 R -](#), juris Rn. 26; auch BSG, Urteil vom 4. Mai 1999 [â B 2 U 18/98 R -](#), juris, Rn. 27; Urteil vom 7. September 2004 [â B 2 U 25/03 R -](#), juris, Rn. 17; Urteil vom 2. November 1999 [â B 2 U 42/98 R -](#), juris, Rn. 20; Urteil vom 18. April 2000 [â B 2 U 7/99 R -](#), juris, Rn. 29).

In Anwendung dieser Grundstze konnte der Senat sich auch bei Bercksichtigung aller Umstnde nicht die volle berzeugung davon bilden, dass der Klger sich die Corona-Infektion nur bei einer versicherten Ttigkeit zugezogen haben kann. Eine berzeugung zur Zeit des Unfalls (vgl. BSG, Urteil vom 31. Januar 2012 [â B 2 U 2/11 R -](#), Rn. 17 in juris), die unter einen gesetzlichen Versicherungstatbestand zu subsumieren wre, ist nicht erwiesen. Denn es ist nicht ermittelbar, bei welcher konkreten Verrichtung sich der Klger mit dem SARS-CoV-2-Virus infiziert hat.

Auch in Zeiten einer weltweiten Pandemie stellt die bloe Zusammenarbeit von Menschen fr sich genommen kein Unfallereignis dar, auch wenn jeder menschliche Kontakt die potentielle Mglichkeit einer Infektion birgt. Es gehrt

zudem zu den Kennzeichen einer Pandemie, dass ein großes Ansteckungsrisiko in allen Bereichen des menschlichen Lebens besteht und sich ein konkretes Infektionsereignis oft nicht ermitteln lässt (vgl. Spellbrink, jM 2023, 23- 26).

a.)

Unabdingbare Mindest- und Ausgangsvoraussetzung für ein feststellbares, konkretes „Unfallereignis“ im Sinne eines Arbeitsunfalls durch eine erlittene (bakterielle oder wie hier) virale Infektion ist nach Rechtsprechung des Senats zunächst (vgl. hierzu und zum Folgenden: Urteil des Senats vom 29. April 2024 – [L 1 U 2085/23](#) –, juris), dass der Betroffene im Rahmen einer versicherten Verrichtung im engen zeitlichem Zusammenhang mit der Infektion persönlichen Kontakt mit einer/m nachweisbar zeitlich vor dem Betroffenen infizierten Person (sog. Indexperson) hatte (vergleichbare Anforderungen stellend, teilweise aber auch im Rahmen der Kausalitätsprüfung: Sozialgericht Speyer, Urteil vom 7. Februar 2024 – [S 12 U 178/22](#) –, Rn. 26, juris; Sozialgericht Speyer, Urteil vom 9. Mai 2023 – [S 12 U 88/21](#) –, Rn. 26, juris; SG Augsburg, Urteil vom 18. November 2022 – [S 18 U 205/21](#) –, Rn. 16, juris; Sozialgericht Osnabrück, Urteil vom 23. März 2023 – [S 17 U 220/21](#) –, Rn. 33, juris; Sozialgericht Augsburg, Urteil vom 29. November 2022 – [S 11 U 92/22](#) –, juris; SG Potsdam, Gerichtsbescheid vom 15. August 2022 – [SÄ 2 U 102/21](#) –, Rn. 16, juris). Dieser Kontakt muss als Ausgangspunkt für die Annahme eines „Unfallereignisses“ im Vollbeweis gesichert feststehen. Es reicht hingegen nicht aus, die erhöhte Gefahr einer Einwirkung auf den Körper festzustellen oder Wahrscheinlichkeiten einer privaten oder beruflichen Ansteckung gegeneinander abzuwägen, sondern es bleibt bei dem Grundsatz, dass für die Anerkennung eines Arbeitsunfalls eine konkrete Einwirkung gesichert festgestellt werden muss (BSG, Urteil vom 2. April 2009 – [B 2 U 29/07 R](#) –, Rn. 20, juris; Sozialgericht Cottbus, Urteil vom 25. Mai 2023 – [S 13 U 56/21](#) –, Rn. 32, juris).

Diese Voraussetzungen liegen hier vor, da der Senat davon überzeugt ist, dass der Zeuge M1 zeitlich vor dem Kläger mit dem SARS-CoV-2-Virus infiziert war und der Kläger im Rahmen seiner beruflichen Tätigkeit auch Kontakt mit dem Zeugen M1 hatte, sodass dieser als Indexperson eingestuft werden kann.

Weitere Indexpersonen vermag der Senat allerdings nicht gesichert festzustellen. Die Behauptung des Klägers, auch die anderen beiden im Raum anwesenden Kollegen seien wenige Tage später positiv auf das Coronavirus getestet worden, hat sich nicht im Vollbeweis gesichert bestätigen lassen. Inwieweit auch der Zeuge S2 zeitlich vor dem Kläger an Corona erkrankt war, lässt sich nicht zweifelsfrei aufklären. Zwar hat er schriftlich erklärt, am 7. April 2021 positiv auf das SARS-CoV-2-Virus getestet worden zu sein. Diese schriftliche Erklärung ist jedoch auffällig unbestimmt und beschränkt sich insgesamt nur auf die Bejahung S2 gestellter Fragen (jeweils mit dem Wort „Ja“) und die Nennung des Datums, ohne dass eindeutige Hintergründe aufgeklärt wurden, insbesondere die Art der Testung (Schnelltest oder PCR-Test). Diese Erklärung ist daher nicht für den Vollbeweis einer Corona-Infektion geeignet. In der deswegen ergänzend durchgeführten mündlichen Zeugenvernehmung hat S2 angegeben, er habe zwei Mal „Corona“ gehabt und wisse nicht mehr genau, wann er infiziert

gewesen sei und er könne nicht sagen, ob er es bei der Arbeit bekommen habe. Der Arbeitgeber des Klägers hat mit Schreiben vom 29. März 2023 mitgeteilt, es lägen ihm keine Informationen dahingehend vor, dass die ebenfalls in dem Raum anwesenden Kollegen positiv getestet worden seien. Der im Verwaltungsverfahren befragte T1 hat ausgeführt, sein Test sei zunächst negativ gewesen. Als er nach 14 Tagen vor Arbeitsantritt nochmals einen Test durchgeführt habe, sei dieser dann positiv gewesen. Er habe dann nochmals 14 Tage in Quarantäne müssen, obwohl er vier Wochen lang keinerlei Symptome verspürt habe. Wegen Zweifeln an dem Testergebnis habe er sich bei seinem Hausarzt schließlich einem Antikörper-Test unterzogen. Der Test habe ergeben, dass er wohl zu keinem Zeitpunkt an Corona erkrankt gewesen sei. Auch eine Corona-Infektion des T1 im fraglichen Zeitraum vermag der Senat daher nicht als im Vollbeweis gesichert festzustellen.

b.)

Die Frage, ob der gesicherte Kontakt des Klägers mit der Indexperson M1 im Rahmen der versicherten Verrichtung maßgeblicherweise zur Infektion des Klägers geführt hat, betrifft die Frage der wesentlichen Ursachenzusammenhänge, wofür grundsätzlich der Beweismaßstab der (hinreichenden) Wahrscheinlichkeit genügt.

Zur Feststellung dieses Ursachenzusammenhangs, also der haftungsbegründenden (Erstscha- den) und ggfs. der haftungsausfallenden Kausalität (Folgeschaden), die nach der auch sonst im Sozialrecht geltenden Lehre von der wesentlichen Bedingung zu bestimmen ist, ist grundsätzlich die hinreichende Wahrscheinlichkeit, nicht allerdings die bloße Möglichkeit, ausreichend, aber auch erforderlich (BSG, Urteil vom 9. Mai 2006 – [B 2 U 1/05 R](#) -, Rn. 17, juris). Dabei liegt (auf der ersten Ebene des Zusammenhangs) eine hinreichende Wahrscheinlichkeit für eine Verursachung eines Gesundheitsschadens durch einen Unfall vor, wenn eine Zusammenschau der gewichteten Umstände (Indizien) ergibt, dass mehr dafür als dagegen spricht. Es muss eine Überzeugung gebildet werden können, bei der ernster Zweifel ausscheiden. Auf der materiellen, wertenden Ebene des Ursachenzusammenhangs ist zu entscheiden, ob der Unfall die wesentliche Bedingung für den Gesundheitsschaden war. Hiernach werden als rechtserheblich kausal nur solche Ursachen angesehen, die wegen ihrer besonderen Beziehung zum Erfolg zu dessen Eintritt wesentlich mitgewirkt haben.

Um die Frage des Kausalzusammenhangs jedoch überhaupt beurteilen zu können, ist es zuvor erforderlich, den Kontakt zu einer zeitlich vor dem Kläger infizierten Person sowie die Intensität dieses Kontaktes im Vollbeweis gesichert festzustellen (Urteil des Senats – [L 1 U 2085/23](#) -, a.a.O.; vgl. zu den Qualitätsanforderungen, die an die Intensität des Kontakts zu stellen sind, um eine hinreichend wahrscheinlich kausale Infektion anzunehmen: SG Speyer – [S 12 U 178/22](#) -, a.a.O., Rn. 28, m.w.N.; SG Speyer, Urteil vom 7. Februar 2023 – [S 12 U 188/21](#) -, Rn. 38, juris).

Im Fall des Klägers vermag der Senat nicht festzustellen, dass der Kläger mit

dem Zeugen M1 im Rahmen seiner beruflichen Tätigkeit in einer Intensität und Ausprägung in Kontakt gekommen ist, die mit hinreichender Wahrscheinlichkeit für eine Virusübertragung im Rahmen einer versicherten Tätigkeit sprechen könnte.

Der Kläger selbst hat im Erörterungstermin vom 10. Juni 2024 angegeben, er habe sich (am 6. April 2021) etwa eine Stunde mit dem Zeugen M1 im „Ausglaseraum“ aufgehalten, der Zeuge S2 sei davor etwa zwei Stunden mit M1 im „Ausglaseraum“ gewesen. Der „Ausglaseraum“ sei etwa 6 m lang und 5 m breit (etwa 30 qm), wobei alle immer Masken getragen hätten. Er hat zudem angegeben, dass es im „Ausglaseraum“ ein Fenster gab, wobei er aber nicht mehr wusste, ob es offen gewesen sei und lediglich vermutete, dass es geschlossen gewesen sei, weil es draußen kalt gewesen sei. Die eigentlichen Arbeitsplätze im „Ausglaseraum“ seien etwa 2 m voneinander entfernt gewesen, aber die Kollegen seien sich natürlich bei Bewegungen im Raum begegnet. Am 6. April um 9 Uhr hätten sie für 30 Minuten in der Kantine Pause gemacht. Dort hätten sie die Maske abgenommen. Sie seien zu Dritt in die Kantine gewesen und der Zeuge M1 sei schon weg gewesen, da der Zeuge S2 zu diesem gesagt habe: „Du bist krank“ geh zum Arzt“. Es habe dann am gleich Tag, das positive (Corona-Test-)

Ergebnis des M1 gegeben und sie seien in Quarantäne geschickt worden.

Diese Angaben wurden durch die Zeugen M1 und S2 in den wesentlichen Punkten (der Nähe des Kontakts) nicht bestätigt. Der Zeuge M1 hat lediglich bekundet, dass während der Pandemie alle mit Maske und Abstand gearbeitet hätten und sie zudem jeden Tag auf der Arbeit einen Schnelltest gemacht hätten. Im Übrigen war seine Vernehmung unergiebig und er hat angegeben, er habe vergessen, wann genau das mit der Corona Infektion war. Er sei zunächst bei der Arbeit gewesen und habe dann einen Arzt aufgesucht. Er hat bestritten, dass jemand zu ihm gesagt habe, er sehe krank aus.

Der Zeuge S2 hat angegeben, in der Holzmanufaktur hätten alle mit Abstand und FFP2-Maske gearbeitet. Die Regeln seien jeden Tag auf höchstem Stand beachtet worden (mit Desinfektion, FFP2-Maske und jeden Tag Schnelltests), es sei keiner ohne Schnelltest reingekommen. Er könne sich nicht daran erinnern, ob oder wann er von der Arbeit in Quarantäne geschickt worden sei. Er bestritt, dass er, M1, T1 und der Kläger immer im „Ausglaseraum“ gewesen seien. Sie seien vielmehr in der ganzen Werkstatt verteilt gewesen, wobei einzelnen Arbeitsplätze immer mindestens 2 m auseinander gewesen seien. Er sei eigentlich immer nur im Einglasraum gewesen und habe mit dem Kläger keinen großen Kontakt gehabt. Er sei meistens auch in der Pause draußen gewesen und könne sich nicht daran erinnern, dass sie gemeinsam in der Kantine gewesen seien.

Hierbei ist zunächst augenfällig, dass sich die Angaben des Klägers und die der vom Kläger benannten Zeugen A2 und S2 sowie des bereits im Verwaltungsverfahren befragten T1 deutlich unterscheiden, wobei der Kläger im Nachgang zur Zeugenvernehmung den Wahrheitsgehalt der Aussagen der von ihm

selbst benannten Zeugen angezweifelt hat. Ob der Kläger oder die Zeugen die Wahrheit gesagt haben, bedarf indes keiner weiteren Vertiefung, da weder nach den Angaben der Zeugen, noch nach den eigenen, den Kontakt teils deutlich ausgeprägter schildernden Angaben des Klägers ein intensiver Kontakt bestand, der einen hinreichend wahrscheinlichen Kausalzusammenhang zwischen beruflichem Kontakt und späterer Infektion ergibt.

Ä
Grundsätzlich ist ein intensiver persönlicher Kontakt innerhalb von etwa zwei Wochen vor dem Eintritt der Erkrankung mit einer mit dem Corona-Virus infizierten Person (sog. Indexperson) geeignet, eine Infektion mit dem Corona-Virus auszulösen (vgl. Brandenburg/Woltjen, MedSach 2021, 113, 116; Empfehlung des Robert-Koch-Institutes zur Kontaktpersonen-Nachverfolgung bei SARS-CoV-2-Infektionen, Stand 12. Januar 2022, Ziff. 3; vgl. auch Merkblatt der DGUV und der DIVI, Corona-Virus (SARS-CoV-2) COVID 19 als Berufskrankheit, 4. Juni 2020; SG Speyer, Urteil vom 7. Februar 2024 – [S 12 U 178/22](#) –, Rn. 27, juris).

Für die Beurteilung, ob ein intensiver Kontakt vorlag, der mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu einer Infektion geführt hat, sind zunächst die vom RKI entwickelten Maßstäbe zur Bestimmung von engen Kontaktpersonen mit erhöhtem Infektionsrisiko nicht geeignet. Diese orientieren sich am Abstand, der Dauer des Kontaktes, den äußeren Umständen (geschlossene Räume, Außenbereich) und dem Umstand, ob ein Mund-Nasen-Schutz (FFP2-Maske oder anderen Maske) getragen wurde. Die Hinweise haben sich mit dem jeweils vorherrschenden Virustyp und dessen Ansteckungspotenzial sowie nach der Weiterentwicklung der wissenschaftlichen Erkenntnisse verändert (so zutreffend: SG Konstanz, Urteil vom 16. September 2022 – [S 1 U 452/22](#) –, Rn. 31, juris). Die vom RKI entwickelten Maßstäbe zur Bestimmung von engen Kontaktpersonen bewerten das Risiko einer (erfolgten) Übertragung als Voraussetzung für eine mögliche Isolierung und haben bzw. hatten daher in erster Linie eine präventive Funktion, um weitere Infektionen möglichst im Vorfeld zu verhindern. Sie sind daher nicht geeignet, um aus einer ex post Perspektive gesicherte Infektionsketten festzustellen. Die (die Verwaltung, aber nicht die Gerichte bindenden) Handlungsempfehlungen der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) zur Anerkennung von Covid-19-Erkrankungen als Arbeitsunfall (künftig: Handlungsempfehlungen) knüpfen an die Maßstäbe des RKI an und stellen dem denkbaren beruflichen Risiko außerberufliche Risiken gegenüber, sodass insoweit dieselben Vorbehalte gelten (Sozialgericht Konstanz, – [S 1 U 452/22](#) –, Rn. 32, juris). Von einem intensiven Kontakt zu einer Indexperson wird in den Handlungsempfehlungen bei den nachfolgenden Konstellationen ausgegangen: (1) Enger Kontakt (